



Finanzamt Freiburg-Stadt · Sautierstr. 24 · 79104 Freiburg

Firma
Schäfer OHG
Holzbau und Innenausbau
zHd. Herrn Heinz Schäfer
Ensisheimer Str. 2a
79110 Freiburg

Freiburg, 29.10.2013

Bearbeiterin: Frau Binder

Telefon: 0761 204-0

Durchwahl: 0761 204-3016

Telefax: 0761 204-3295

Zimmer: 332

Steuernummer: 28 06 369/50039

Länder-Nr. FA-Nr.

(Bei Antwort bitte angeben) SG: 08/01

Sicherheits-Nummer: 28 06 08010180

Länder-Nr. FA-Nr.

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	Schäfer OHG Holzbau und Innenausbau zHd. Herrn Heinz Schäfer
Rechtsform	OHG
Anschrift	Ensisheimer Str. 2a, 79110 Freiburg

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2014** bis zum **31.12.2016**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Binder
Binder

